



**Änderungsantrag  
der Fraktion der SPD  
zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
für ein Hessisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz  
Drucksache 19/848**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird gestrichen.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 17 wird gestrichen.
    - bb) Die bisherigen Nr. 18 bis 21 werden zu den Nr. 17 bis 20.
  - b) In Abs. 2 wird die Zahl "20" durch die Zahl "19" ersetzt.

**Begründung:**

**Allgemeines**

Nach der vom Innenausschuss des Hessischen Landtags durchgeführten schriftlichen und mündlichen Anhörung ist der Gesetzentwurf der Landesregierung anzupassen.

**Zu Nr. 1**

Mit der Änderung soll die Einholung einer Datenübersicht der Schufa Holding AG bei einer Sicherheitsüberprüfung ausgeschlossen werden. Die Ermöglichung der Anforderung einer Schufa-Übersicht erscheint bedenklich, da es sich bei der Sicherheitsüberprüfung um ein öffentlich-rechtliches Verfahren handelt. Für ein solches Verfahren sollten Befunde einer privatrechtlichen Institution wie der Schufa Holding AG nicht herangezogen werden können. Eine Auskunft der Schufa Holding AG ist zudem nicht geeignet, einen Überblick über die finanzielle Situation der betroffenen Person zu erhalten. Denn eine Auskunft gem. § 34 BDSG enthält nur Eintragungen von Schufa-Vertragspartnern und bietet insofern keine vollständige Übersicht über die finanziellen Verbindlichkeiten. Kreditverbindlichkeiten bei Darlehensgebern, die gerade nicht Mitglieder der Schufa Holding AG sind, können aber im Einzelfall ein deutlich höheres sicherheitsrelevantes Risiko darstellen. Der mit der Regelung gewünschte Zweck wird somit nicht erreicht.

Die Regelung ist zudem zu unbestimmt. Sie ist als verfassungskonformer Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht geeignet.

**Zu Nr. 2 a**

Warum die zu überprüfende Person in ihrer Sicherheitserklärung die Adresse einer allgemein zugänglichen eigenen Internetseite oder die öffentliche Mitgliedschaft und Teilnahme in sozialen Netzwerken angeben soll, erscheint nicht nachvollziehbar. Die Seiten bzw. Internetauftritte beinhalten im Zweifel auch Informationen, die Sicherheitsbedenken nicht begründen und daher für die Sicherheitsüberprüfung keinerlei Relevanz haben. Die Notwendigkeit der Angabe lässt sich auch nicht mit dem Zurückhaltungsgebot von Verfassungsschutzmitarbeitern begründen. Denn die Regelung gilt nicht nur für diesen Personenkreis, sondern für alle zu überprüfenden Perso-

nen. Verfassungsschutzmitarbeiter sollten daher in einem anderen Rahmen, beispielsweise bei Unterrichtung des Ergebnisses über die Sicherheitsüberprüfung gem. § 12 Abs. 1 Satz 3, an das Zurückhaltungsgebot erinnert werden.

**Zu Nr. 2 b**

Redaktionelle Anpassung.

Wiesbaden, 2. Dezember 2014

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Schäfer-Gümbel**